



Bündnis 90 – Die Grünen
Ratsfraktion Winsen (Luhe)

Margot Schäfer
Fraktionsvorsitzende

Luc Jan Hornstra
Dr. Erhard Schäfer
Mitglieder im Ausschuss für
Wirtschaft, Finanzen, Beteiligung und
Personal

Winsen (Luhe), den 10.11.2022

Stadt Winsen/Luhe

Herrn

Bürgermeister André Wiese

Schlossplatz 1

21423 Winsen (Luhe)

Kommunale Einnahmen aus Wind- und Solarenergie sichern – die Energiewende vorantreiben

Antrag zum

- **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Beteiligung und Personal am 29.11.2022**
- **Verwaltungsausschuss am 7.12.2022**
- **Stadtrat am 15.12.2022**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wiese,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach der von der Ampel-Koalition im Bund im Sommer 2022 verabschiedeten Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sollen Betreiber von Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen für jede Kilowattstunde mit diesen Anlagen produzierten Stroms 0,2 Cent an die betroffenen Kommunen zahlen.

Ab dem 01.01.2023 gilt dieses auch für Bestandsanlagen, die den Zuschlag für eine Förderung nach dem EEG im Rahmen einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur erhalten haben. Voraussetzung dafür ist jedoch ein entsprechender Vertrag mit den Anlagenbetreibern.

Die Ratsfraktion von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN beantragt daher

1. Die Verwaltung prüft, ob diese genannten Kriterien auf Winsener Anlagen zutreffen.

Falls ja:

2. Mit den Betreibern von Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der Stadt/Gemeinde, deren Anlagen aufgrund einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur nach dem EEG gefördert werden, Gespräche mit dem Ziel aufzunehmen, eine vertragliche Vereinbarung über die Zahlung von 0,2 Cent je kWh produzierten Stroms an die Stadt/Gemeinde zu schließen.
3. Im Benehmen mit benachbarten Kommunen auch mit Betreibern von Windkraftanlagen außerhalb der Stadt/Gemeinde, deren Anlagen mit einem Abstand von weniger als 2,5 Kilometern von der Gemeindegrenze entfernt liegen, Gespräche über eine Zahlung zu 1. aufzunehmen.
4. Die aus den Zahlungen der Betreiber von Windkraft- und Freiflächen-PV-Anlagen erzielten oder zu erwartenden Einnahmen durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen vornehmlich auf kommunalen Liegenschaften zu reinvestieren und so einen Beitrag zur zügigen Umsetzung der Energiewende zu leisten.

Begründung:

Nach § 6 Absatz 2 (EEG) sollen die Betreiber von Windkraftanlagen > 1.000 kW 0,2 Cent je Kilowattstunde produziertem Strom an die betroffenen Kommunen zahlen. Zur Steigerung der Akzeptanz der Energiewende hat die Regierungskoalition im Bund die bereits seit der EEG-Novelle 2021 bestehende Kann-Regelung in den §§ 6 Abs. 2 und 3 zur Zahlung von 0,2 Cent/kWh aus Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen erzeugten Stroms in eine Soll-Regelung umgewandelt.

Nach § 100 Abs. 2 EEG gilt diese Regelung ab dem 01.01.2023 auch für bestehende Anlagen, sofern diese aufgrund des Zuschlags im Rahmen einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur nach dem EEG gefördert werden. Diese Regelung gilt für Windkraft- und PV-Anlagen mit Standort innerhalb der Kommune.

Grundlage hierfür ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen der/den betroffene(n) Kommune(n) und dem Windkraftbetreiber.

Ausgeschrieben wird die Vergütung des Stroms von Windkraftanlagen seit dem 01.01.2017 – es ist also davon auszugehen, dass die Betreiber des größten Teils der nach diesem Datum errichteten Windkraftanlagen an die betroffene(n) Kommune(n) zahlen sollen. Betroffen im Sinne des EEG sind Kommunen im Umkreis von 2,5 Kilometern um den Mittelpunkt der Anlage. Liegen mehrere Kommunen innerhalb dieses Radius, müssen die 0,2 Cent/kWh unter den Kommunen aufgeteilt werden. Der Anteil der einzelnen Kommunen richtet sich dann nach ihrem Flächenanteil am 2,5 km-Radius.

Auch Betreiber von Freiflächen-Solaranlagen sollen nach § 6 Abs. 3 EEG 0,2 Cent/kWh produzierten Stroms an die Standortkommune bezahlen. Auch diese Regelung gilt ab dem 01.01.2023 für Bestandsanlagen.

Die Betreiber der Windkraft- oder Freiflächensolaranlagen bekommen die Zahlungen an die Kommune(n) nach § 6 Abs. 2, 3 EEG gemäß § 6 Abs. 5 EEG vom Übertragungsnetzbetreiber erstattet, der die Kosten seinerseits vom Bund erstattet bekommt. Anlagenbetreiber, die den Strom direkt vermarkten und nicht nach dem EEG gefördert bekommen, sollen die 0,2 Cent ebenfalls zahlen, bekommen diese jedoch nicht erstattet.

Der gezielte Einsatz der zu erwartenden Mittel für Investitionen in Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ist eine zusätzliche Maßnahme zur Steigerung der Akzeptanz für Windkraftanlagen in unserer Gemeinde. Durch diese Maßnahme sehen die Bürger*innen sehr konkret, für welchen positiven Zweck die Einnahmen eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Margot Schäfer
(Fraktionsvorsitzende)

Luc Jan Hornstra
Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft,
Finanzen, Beteiligung und Personal

Erhard Schäfer
Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft,
Finanzen, Beteiligung und Personal